



**Satzung**  
**der Stadt Trier**  
**über die**  
**Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen**  
**auf dem Gebiet der**  
**Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**  
**sowie der Fleischhygiene**

# **I N H A L T**

## **Rechtsgrundlagen**

### **§ 1**

**Gebührentatbestände und Gebührenschuldner**

### **§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

### **§ 3**

**Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben**

### **§ 4**

**Gebühren in gewerblichen Großbetrieben**

### **§ 5**

**Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen)**

### **§ 6**

**Gebühren für Trichinenuntersuchungen**

### **§ 7**

**Gebühren für BSE-Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen**

### **§ 8**

**Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben**

### **§ 9**

**Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

### **§ 10**

**Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr**

### **§ 11**

**Gebühren bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

### **§ 12**

**Gebühren für sonstige amtliche Kontrollen**

### **§ 13**

**Auslagen**

### **§ 14**

**Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

### **§ 15**

**Salvatorische Klausel**

### **§ 16**

**Geltungsbereich**

### **§ 17**

**Schlussbestimmungen**

## **Rechtsgrundlagen**

Auf Grund der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29.04.2004 (EU ABI. Nr. L 165 Seite 1, Berichtigung EU ABI. Nr. L 191 Seite 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23.05.2006 (EU ABI. Nr. L 136 Seite 3) und des § 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der Neufassung vom 03.06.2013 (BGBl. 1 S. 1426) und des Artikels 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (Tierische Lebensmittel-Überwachungs-verordnung) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1864) und des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17.12.1998 (GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2005 (GVBl. S. 157), in Verbindung mit dem Landes-gebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.09.1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364). hat der Rat der Stadt Trier gemäß § 24 Abs.1 und 2 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestände und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Aufgaben (Amtshandlungen) erhebt die Stadt Trier kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364). Insbesondere sind dies Aufgaben aus dem Bereich der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der BSE-Untersuchungen, der Rückstands-untersuchungen und der Untersuchungen auf Trichinen.
- (2) Die Gebühren für Tätigkeiten nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A (Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen) werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Sofern eine Gebührenregelung für derartige Tätigkeiten nicht getroffen ist, werden die in Anlage 3 und Anlage 4 jeweils ausgewiesenen Mindestgebühren der EG Verordnung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als dreihundert Großvieheinheiten im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Gewerbliche Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens dreihundert Großvieheinheiten im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

## § 3

### **Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben**

Die Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden je Tier, incl. Kostenpauschale für Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan, gemäß Richtlinie 85/73 in Verbindung mit Richtlinie 88/408 EWG, in Kleinbetrieben gem. Aufstellung Anlage 1 festgesetzt und erhoben.

## § 4

### **Gebühren in gewerblichen Großbetrieben**

Alle gemäß dem jeweiligen Tarifvertrag zu vergütenden Tätigkeiten werden entsprechend der Sätze der **Anlagen** berechnet und in Rechnung gestellt. Alle darüber hinaus erforderlichen Tätigkeiten werden aufgrund des zeitlichen Aufwandes berechnet.

## § 5

### **Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen)**

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 in Verbindung mit **Anlage 1** erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag je Tier gemäß **Anlage 2**, wenn nicht mehr als fünf Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

## § 6

### **Gebühren für Trichinenuntersuchungen**

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, die Trichinenuntersuchung mit der Verdauungsmethode durchgeführt, wird die Gebühr je Tier / Fleischteil außerhalb gewerblicher Schlachtungen aufgrund **Anlage 4** festgesetzt und erhoben. Die Abgabe der

Wildursprungsmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt als Wertbon incl. der Untersuchungsgebühr gemäß **Anlage 4 Buchstabe a)**. Weitergehende Sonderleistungen werden nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils aktuell geltenden Fassung berechnet.

## § 7

### **Gebühren für BSE-Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen**

- (1) Neben den Gebühren der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird im Zusammenhang mit der Untersuchung auf BSE (Bovine spongiforme Enzephalopathie) Rückstandsuntersuchungen eine weitere Gebühr (Kosten der Probenentnahme, Probenverpackung, Kurierdienst usw.) erhoben. Der aktuelle Gebührensatz hierfür ergibt sich aus **Anlage 3**.
- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) Untersuchungen erforderlich, so hat der Tiereigentümer die entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

## § 8

### **Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben**

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kapitel I Nr. 2 Buchstabe a) des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG in ihrer jeweiligen Fassung als Anhang der Richtlinie 96/43/EG und beträgt 4,00 Euro je Tonne Fleisch.
- (2) Für nicht in Absatz 1 aufgeführte Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren nach dem Aufwand auf Stundenbasis gemäß § 7 des Tarifvertrages - Fleischuntersuchung in Verbindung mit der **Anlage 5** dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 9

### **Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

Die Gebühren für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen
- c) Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse
- d) Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und für frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse

- e) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- f) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- g) Kühl- und Gefrierhäusern
- h) Erzeugerbetrieben für Schlachtgeflügel
- i) sonstigen zugelassenen Betrieben

richten sich nach dem zeitlichen Aufwand und werden je angefangene Viertelstunde für den amtlichen Tierarzt / amtliche Tierärztin und / oder amtlichen Fachassistenten/ amtliche Fachassistentin gemäß **Anlage 5** berechnet und festgesetzt.

## **§ 10**

### **Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr**

Die Schlachttage bzw. Schlachtzeiten sind in der Stadt Trier wie folgt festgesetzt:

- für gewerbliche Schlachtungen: montags, dienstags und freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr
- samstags von 07.00 bis 15.00 Uhr

Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der normalen Öffnungszeiten oder außerhalb der festgesetzten Schlachttage durchgeführt werden, wird ein Aufschlag auf die Gesamtgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn durch den Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerungen / Unterbrechungen während der regulären Schlachttag/-zeiten von mindestens 30 Minuten verursacht werden.

Der Gebührenaufschlag bzw. die Wartegebühr wird pro angefangene 30 Minuten aus dem Stundensatz gemäß **Anlage 5** berechnet und festgesetzt.

## **§ 11**

### **Gebühr bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach §§ 3 - 8 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr je angefangene 30 Minuten zu entrichten. Diese richtet sich nach **Anlage 5**.

## **§ 12**

### **Gebühren für sonstige amtliche Kontrollen**

- (1) Für Tätigkeiten, die nicht den Tätigkeiten nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A zuzuordnen

sind, werden Gebühren nach dem zeitlichen Aufwand erhoben und die Kosten für sonstige Auslagen (Untersuchungskosten, Wegstreckenentschädigung etc.) in Rechnung gestellt.

- (2) Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, so werden dem Gebührenschuldner die für die zusätzlichen Kontrollen entstehenden Personalkosten entsprechend dem zeitlichen Aufwand und die sonstigen Auslagen (Untersuchungskosten, Wegstreckenentschädigung etc.) in Rechnung gestellt. Normale Kontrolltätigkeiten sind die routinemäßig durchgeführten Kontrolltätigkeiten, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand werden je angefangene Viertelstunde die entsprechenden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.2002 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29.09.2008 (GVBl. 2008, S. 259) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.

## **§ 13**

### **Auslagen**

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können z. B. erhoben werden: Postgebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen.

## **§ 14**

### **Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

Neben den Gebühren der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird im Zusammenhang mit der Untersuchung auf BSE (Bovine spongiforme Enzephalopathie) Rückstandsuntersuchungen eine weitere Gebühr (Kosten der Probenentnahme, Probenverpackung, Kurierdienst usw.) erhoben. Der aktuelle Gebührensatz hierfür ergibt sich aus **Anlage 3**.

Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen eingeräumt werden.

Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 15**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung oder des Gebührenverzeichnisses nichtig sein, so bleibt die Satzung bzw. das Gebührenverzeichnis im Übrigen wirksam.

## **§ 16**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Bereich der kreisfreien Stadt Trier.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft.

Trier, den 4. April 2014

Der Oberbürgermeister  
Klaus Jensen



## **Anlage 1:**

### **Stückvergütung Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

<b>Tierart</b>	<b>Gebührensätze je Tag und Tier</b>	
Rinder	Stückzahl	15,80 EUR
Kälber	Stückzahl	9,10 EUR
Ziegen/Schaf	Stückzahl	6,00 EUR
Schweine	Stückzahl	10,50 EUR
Ferkel	Stückzahl	5,40 EUR
Einhufer	Stückzahl	32,20 EUR

## **Anlage 2:**

### **Gebühren außerhalb gewerblicher Schlacht tierbetriebe (Hausschlachtungen)**

Der Zuschlag bei Hausschlachtungen beträgt bis zum fünften Tier je Tier 5,00 EUR

## **Anlage 3:**

### **Gebühren für BSE-Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen**

Die Gebühren betragen 22,00 EUR je Probe

## **Anlage 4:**

### **Trichinenuntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtungen bei**

- a) Probenentnahme und Verbringung durch berechtigte Personen (Jäger) bis zur Untersuchungsstelle 3,60 EUR
- b) Probenentnahme und Verbringung durch berechtigte Personen zum amtlichen Tierarzt bzw. Fachassistenten 7,70 EUR
- c) Probenentnahme und Verbringung durch amtlichen Tierarzt bzw. Fach-Assistenten incl. Fahrkosten 17,34 EUR

## **Anlage 5:**

### **Stundenvergütung**

	15 Minuten	1/2 Stunde	1 Stunde
amtlicher Tierarzt/			
amtliche Tierärztin	15,94 EUR	31,88 EUR	63,76 EUR
amtlicher Fachassistent/			
amtliche Fachassistentin	7,75 EUR	15,50 EUR	31,00 EUR